九州大学学術情報リポジトリ
Kyushu University Institutional Repository

Der Mensch im offentlichen Recht : Einleitung

Teshima, Takashi
Professor, Faculty of Law, Kyushu University

https://doi.org/10.15017/1882

出版情報：法政研究. 54 (2/4), pp.344-356, 1988-03-16. 九州大学法政学会
バージョン：
権利関係：

Der Mensch im öffentlichen Recht:* Einleitung

von
Takashi Teshima

Inhaltsübersicht:

I. Einleitung
1. Der Mensch im Recht und der Mensch im öffentlichen Recht
2. Schematisierung der Wandlung des rechtlichen Menschenbildes
3. Visualisierung der Wandlung des öffentlich-rechtlichen Menschenbildes (in diesem Heft)
II. Der Mensch im öffentlichen Recht der Neuzeit
1. Der *abstrakt liberale* Mensch
a. Der "vom Staate Freie"
b. Der Träger der "natürlichen Rechte"
c. Der "atomare Einzelne"
d. Der "(formal) Gleiche"
2. Der *egoistische Verstands*-Mensch
a. Der "Tolerante"
b. Der "Autonome"= Der "Demokratische"
c. Der "Vertrauende"= Der "Wählende"= Der "Abordnende"
d. Der "Norm-setzende"=Der "Gesetz-gebende"
3. Der *männliche Erwachsene*
III. Der Mensch im öffentlichen Recht der Gegenwart
1. Der *konkret existentielle* Mensch
a. Der "zum Staate Freie"

* Vom Verfasser selbst übersetzt aus seiner japanisch-sprachigen Abhandlung "Koh-Hoh ni okeru Ningen," Kihon Hoh-Gaku Bd. I, Tokio: Iwanami Verlag, 1983, SS. 79-124.

b. Der "Solidarische"
c. Der "Gruppierende"
d. Der "material Gleiche"
2. Der *voluntaristische Vernunfts*-Mensch
a. Der "Intolerante" moderner Prägung
b. Der "Fach-"mann = Der "Heteronome" moderner Prägung
c. Der "Argwöhnende"= Der "imperativ Beauftragende"= Der "direkt Demokratische"
d. Der "Planende"= Der "Verwaltende"
3. Die *feminine Protégée*
IV. Prospekt in die Zukunft (in nächsten Heften)

I. Einleitung

1. Der Mensch im Recht und der Mensch im öffentlichen Recht

Der Mensch im *öffentlichen Recht*, verallgemeinert: der Mensch im *Recht*. Darunter wollen wir im folgenden verstehen, was 1926 *Gustav Radbruch* gleich am Anfang seiner mit diesem Titel versehenen Heidelberger Antrittsvorlesung geäußert hat: "nicht etwa..., wie das Recht den Menschen wertet oder wie das Recht auf den Menschen wirkt oder wirken soll, vielmehr, wie das Recht sich den Menschen vorstellt, auf den es zu wirken beabsichtigt, auf welche Art Mensch das Recht angelegt ist"; kurzum, "nicht (den) wirkliche(n) Mensch(en), sondern das Bild des Menschen, das dem Recht vorschwebt und auf das es seine Anforderungen einrichtet."[1]

Warum denn die Auseinandersetzung mit dem Menschenbild in solchem Sinne? Weil sich darin der Fundamentalcharakter des Rechts gegebener Zeit und Gesellschaft sowohl in seiner Allgemeinheit als auch in seiner Besonderheit so intensiv und

1) *Gustav Radbruch*, Der Mensch im Recht, Tübingen, 1927, S. 5 (2. Aufl., Göttingen, 1957, S. 9).

symbolisch offenbart, daß sich damit die wesentlichen wie die geschichtlichen Phasen des Rechts einfach und klar erfassen lassen. An den eben zitierten Eröffnungsworten anschließend führ der Redner also mit Recht fort, dieses Bild habe in den verschiedenen Epochen der Rechtsentwicklung gewechselt. Man dürfe sogar sagen: der Wechsel des vorschwebenden Bildes von Menschen sei es, der in der Geschichte des Rechts "Epoche mache". Nichts sei so entscheidend für den Stil eines Rechtszeitalters wie die Auffassung von Menschen, an den es sich orientiere.[2]

Nun gibt sich die vorliegende Abhandlung auf, die Wandlung der den Rechtsaugen vorschwebenden Menschenfigur in der obigen Bedeutung *im Bereich des öffentlichen Rechts spezifizierend* zu erklären, um den heute gemein verstandenen Übergang vom Recht der Neuzeit zum Recht der Gegenwart, d. h. vom neueren bürgerlichen Rechtszeitalter, wo das Recht negativ nur den freien Warenverkehr sicherzustellen hatte, zum neuesten hochkapitalistischen, in dem explodierende soziale Widersprüche, auf einmal die Lage umschlagend, positive Interventionen des Staates in den Markt zu Hilfe rufen, näher und genauer zu begreifen. Hier taucht eine Frage auf: Ist aber solch eine *Spezifikation* überhaupt möglich und noch dazu relevant? Wir müssen uns daran erinnern, daß es sich gerade bei unserem Rechtsphilosoph, dessen geschichtliche Auffassung von Rechtsepochen von der mittelalterlichen "patriarchalen" über die "liberale" zu der "sozialen"[3] unser Problembewußtsein vorweggenommen hat, um den Menschen im Recht schlechthin handelte. Das war auch der Fall beim Vortrag von *Hugo Sinzheimer* im Jahre 1933, worauf nachher eingegangen werden wird.

Der geläufigsten Definition nach versteht man unter "öffentlichem Recht" ein Subsystem vom dem Völker- (internationalen)

---

2) Ibid.
3) Ibid., SS. 11, 12 u. 14 (SS. 14 f., 16 u. 18).

gegenüberstehenden staatlichen (nationalen) Recht, das die Gliederung des *Staates* und seine Beziehungen mit seinem Volke direkt regelt, zum Unterschied vom anderen, d. h. dem sogenannten Justizrecht, das die Erhaltung des äußeren Rahmens der *gesellschaftlichen* Ordnung bezweckt. Es ist also Verfassungs- und Verwaltungsrecht, während das andere Zivil- und Straf- als substanzielles sowie Prozeß- als Verfahrensrecht einschließt. Daraus folgt, daß das öffentliche Recht im Kontrast zum Justizrecht, das primär Gerichts- und sekundär Handlungsnorm ist, sich als Organisations- und Handlungs-, dann in zweiter Linie als Gerichtsnorm darstellt. Zwischen beiden bestehen daher unleugbar in Hinsicht auf den Gegenstand sowie die Art und Weise der rechtlichen Regelung ziemliche qualitative Differenzen, was in unserem Zusammenhang darauf hinausläuft, daß es auch zwischen den Menschenbildern, die die beiden jedes für sich voraussetzen, einen nicht unbeträchtlichen Unterschied gibt, abgesehen davon, ob er ein Artunterschied desselben rechtlichen Menschen als einer Gattung oder dessen gründliche Zweiteilung bedeutet. Dies dürfte die *theoretische* Möglichkeit wie Relevanz der Sonderbehandlung des Menschen im öffentlichen Recht begründen.

Praktisch aber wird diese gedankliche Potentialität und Bedeutung nicht immer verwirklicht. So z. B. im Fall des angloamerikanischen Rechts der Neuzeit: es hat nämlich dort infolge der besonderen historisch-sozialen Umstände (d. i. der idealtypischen Approximativität der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft und der Volkseigentümlichkeit der Entwicklung der Rechtsinstitutionen) das *common law* als Justizrecht den überwiegenden Hauptteil des Rechts gebildet, so daß das öffentliche Recht und damit das öffentlich-rechtliche Menschenbild so weit eingeschrumpft waren, bis sich ihre institutionell selbständigen Gestalten nicht mehr erkennen ließen. Bei diesen damals von *A. V. Dicey* genannten *"absence of administrative law"*[4] mangelt es

4) *A. V. Dicey*, An Introduction to the Study of the Law of the Constitution (1885), London, 10th ed. 1959, p. 330.

wohl am praktischen Nutzen, den Menschen im öffentlichen Recht getrennt zur Erörterung zu stellen. Wendet man doch den Blick nach Deutschland oder Japan, das wegen seines verspäteten kapitalistischen Startes nicht wenig absolutistische Elemente aus der Vorzeit übernehmen mußte, könnte man sogar in der neuzeitlichen Rechtsepoche das eigenständige öffentliche Recht bzw. die spezfisch von ihm vorausgesetzte Menschenauffassung leicht vorfinden, wenn es auch auf die sog. "öffentlich-rechtlichen Prinzipien" im par excellence frühneuzeitlichen Sinne gestützt war. Das gleiche gilt hinsichlich des Schlusses auch für einen der früher entwickelten kapitalistischen Staaten Frankreich, obschon dort die den Schluß verursachenden Umstände natürlich sehr anders waren als in Deutschland oder in Japan. Denke nur daran, daß es gerade *droit administratif* war, in dem *Dicey* seinen Erzfeind gesehen hat![5]

Die Gegenwart ihrerseits zeigt uns nun eine ganz verschiedene praktische Gesamtlage. Jetzt kann man sich auch in England und Amerika, wo man einmal, wie eben erwähnt, auf den Rechtsmonismus, mit anderen Worten auf die Absenz des *prärogativen* öffentlichen Rechts so stolz war, der reißenden Entwicklung einer neuen dem hochkapitalistischen Postulate des Staasinterventionismus entsprechenden Rechtsbranche (d. h. zwar *modern* motivierter, immerhin aber der obigen Definition nach als öffentliches Recht zu bezeichnender Gesetze) und der daraus folgenden Differenzierung und Entfaltung eines öffentlich-rechtlichen Menschenbildes nicht mehr verschließen. Symbolisch wurde selbst *Dicey* 1915 dazu gezwungen, vom "*administrative law in England*" zu sprechen![6] Diese neueste Erscheinung erfaßt selbstverständlich zugleich Frankreich, Deutschland oder Japan. In diesen Ländern aber werden dem betreffenden Menschenbild komplexere und groteskere Gesichtszüge verliehen, indem sich

5) Ibid., p. 330 ff.
6) Ibid., p. 493 ff.

solches öffentliches Recht modernster Prägung demjenigen neuzeitlicher (exakter: vorneuzeitlicher) Herkunft aufschichtet.

Aus dem Vorhergehenden ergäbe sich also die nicht nur theoretische, sondern auch praktische Möglichkeit, Bedeutsamkeit oder gar Notwendigkeit der auf das öffentliche konzentrierten Betrachtung des Menschen im Recht. Sie wäre auch ein kurzer und schneller Weg, dessen Begriff zu erreichen, insofern das öffentliche das Verfassungsrecht enthält, das zugleich als oberstes Gesetz des ganzen Rechtssystems allen Gesetzen allgemeingültige Rechtsgrundsätze bestimmt.

Als Vorarbeit zum Approchieren an unser Thema unter solchem Sehwinkel scheint es nun behilflich, mit Benutzung von den übriggebliebenen Seiten dieses einleitenden Kapitels vorerst auf die zusammenhängenden Ansichten von unseren Vorgängern einen kurzen Blick zu werfen, um aus dem Alten ein Neues zu gewinnen (2. Abschn.), und dann das Ergebnis unserer eigenen Beobachtung vorwegnehmend aufzuzeigen (3. Abschn.). Skizziert würde das erstere nach der schematisierenden Methode, deren sich die Vorgänger selbst bedient haben; das letztere dagegen auf die Weise der Visualistion, die der Verfasser versuchsweise anwendet.

2. Schematisierung der Wandlung des rechtlichen Menschenbildes

Wie bereits angedeutet, sind es nichts anderes als die Allgemeinthesen über den "Menschen im Recht", was bisher von unseren beiden Wegbereitern, *Radbruch* und *Sinzheimer*, vorgebracht wurde. Darin aber könnte man selbstverständlich der Natur nach die Grundlagen für den "Menschen im öffentlichen Recht" finden.

Zunächst *Radbruch*. Mit Beginn der Neuzeit (3-R: Renaissance, Reformation und Rezeption), so sagte er, habe sich der Mensch im Recht, der im Mittelalter "durch Sitte, durch Religion an die Pflicht und an die Gemeinschaft gebunden" gewesen sei,

zum "aus der Gemeinschaft entbundenen, nicht mehr von der Pflicht, sondern vom Interesse geleiteten Einzelmenschen" ganz verändert.[7] "Dieser neue Typus des Menschen im Recht" oder "das nicht nur sehr *eigennützige*, sondern auch in seinem Eigennutz sehr *kluge* Individuum, das lediglich seinem wohlverstandenen Individualinteresse folgt, das dabei von allen soziologischen Bindungen frei ist und juristischen Bindungen nur deshalb unterliegt, weil es sich in wohlverstandenem Individualinteresse selbst daran gebunden hat," ist seines Erachtens nach "dem Bilde des homo oeconomicus", d. h. "dem Bilde des Kaufmanns gestaltet, der ganz Profitstreben und Berechnung ist".[8] "Die als sämtlich eigennützig, verständig, aktiv, frei gedachten Menschen werden ebendeshalb auch als einander *gleich* gedacht."[9] Solche "individualistische und intellektualistische" Auffassung des Menschen nach "dem abstrakten Freiheits-, Eigennutz- und Klugheitsschema des liberalen Zeitalters" sei vom Privatrecht ausgegangen, habe sich dann folgerichtig auch den anderen Zweigen des Justizrechts aufgeprägt.[10]

"Auch das öffentliche Recht wird schließlich in der Lehre vom Gesellschaftsvertrag als begründet und getragen von dem wohlverstandenen Individualinteresse freier und gleicher Menschen aufgefaßt. Auf diesem Hintergrund erscheint etwa die Ausübung des Wahlrechts als rein persönliche Kundgebung individuellen Interessen, die Mehrheit oder Minderheit bei einer Wahl als die nachträglich gezogene Summe zufällig gleicher Interessenkundgebungen. Der soziologische Hintergrund der individuellen Abstimmung aber, die Partei, die Klasse, bleibt außerhalb der Blickweite des Rechts."[11]

Dieses neuzeitliche Rechtsmenschenbild nannte der Heidelberger Jurist-Philosoph summarisch "Robinson oder Adam". Dagegen hat er dasjenige, das in seiner Zeit im Begriff war, an

7) *Radbruch*, op. cit., S. 6 f. (S. 10 f.).
8) Ibid., SS. 7, 8 u. 9 (SS. 11 u. 12). Kursiv: *Teshima*.
9) Ibid., S. 9 (S. 13). Kursiv: *Teshima*.
10) Ibid., SS. 10, 11 u. 12 (SS. 14 u. 16).
11) Ibid., S. 10 (S. 14).

die Stelle des neuzeitlichen zu treten, als "(den) Mensch(en) in der Gesellschsft, (den) Kollektivmensch(en)" bezeichnet. Fortan sei der Mensch im Recht nicht mehr einerlei, sondern spalte sich als ein "viel lebensnähere(s)" Gebilde, in das "auch die intellektuelle, wirtschaftliche, soziale Machtlage des Rechtssubjekts miteingedacht" werde, in "eine Mehrheit sozialer und jetzt auch rechtlich relevanter Typen" auf.[12]

"(Das) Arbeitsrecht, das für das (neue) soziale Rechtszeitalter in demselben Sinne bahnweisend ist, wie es für das liberale Zeitalter das Handelsrecht war", "sieht nicht, wie das abstrakte bürgerliche Recht nur Personen, sondern Unternehmer, Arbeiter, Angestellte, nicht nur Einzelpersonen, sondern Verbände und Betriebe, nicht nur die freien Verträge, sondern auch die schweren wirtschaftlichen Machtkämpfe, die den Hintergrund dieser angeblich freien Verträge bilden. Es sieht die Einzelmenschen als Glieder ihres Verbandes, ihres Betriebes und letzten Endes der ganzen Wirtschaft und Gesellschaft, mit allen den Motiven, die sich daraus ergeben, Motiven des Gemeinsinns oder zum mindesten jenes erweiterten Egoismus, den wir Solidarität nennen."[13]

Diese neue Auffassung vom Menschen ergreife, so hat *Radbruch* hinzugefügt, auch das öffentliche Recht, wo sich das Subjekt der Demokratie vom freien Einzelmenschen zum "Kollektivmenschen" wandle, nicht nur soziolgisch und politisch, sondern, wie die Stellung und Funktion der Parteien im Verhältniswahlrecht belege, auch juristisch relevant.[14]

Dann *Sinzheimer*, dessen Schema sich etwas anders zeigt. Vom Nazi aus dem Frankfurter Katheder vertrieben und in den für ihn an der Universität Amsterdam errichteten besonderen Lehrstuhl für Rechtssoziologie aufgenommen, hat der gelehrte Arbeitsrechtler "Das Problem des Menschen im Recht" als Gegenstand seiner Rede bei seinem neuen Amtsantritt im November 1933 gewählt.

Vorgelegt wurde da eine Entwicklungslinie: vom Menschen als

12) Ibid., S. 12 (S. 16).
13) Ibid., SS. 12 u. 13 (SS. 16 u. 17).
14) Ibid., S. 13 f. (S. 17 f.).

"Gattungs-" oder "Einzelwesen" über den Menschen als "Klassenwesen" zum Menschen als "Gesamtwesen".[15] Wie sie *Sinzheimer* ausgeführt hat, könnten es wir folgendermaßen resümieren. Die erste Figur, die uns im *bürgerlichen Recht* entgegentrete, sei nur durch das "Wesen des Menschen", d. h. die "Freiheit" als ein allen Menschen gemeinsames "metaphysisches" Merkmal bestimmt, so daß hier die Art der rechtlichen Regelung die "Garantie der Freiheit", deren Grund der "Wille des Menschen" und deren Form das "Eigentum" sei. Mit dem *Arbeitsrecht* erscheine der zweite Akt auf der Bühne, in dem man den Menschen nicht mehr in seinem Wesen: Freiheit, sondern nun in seiner "Wirklichkeit" und zwar "bestimmte(n) reale(n) Existenz" im Sinne seiner auf der Trennung des Kapitalbesitzes von der Arbeitskraft beruhenden materiellen, kollektiven und persönlichen "Abhängigkeit" als einer neuen rechtlichen Wirklichkeit auffasse und so die Art der Rechtsregulierung in der Sorge "für einen bestimmten konkreten Bestand der menschlichen Existenz", deren Grund im "Zustand" des Menschen und deren Form im "Menschentum" sehe. Für die dem *Wirtschaftsrecht* entsprechende letzte Stufe sei charakteristisch, daß es seiner Idee nach über das Arbeitsrecht, das noch nur einen Teil der in der Gesellschaft wirksamen Kräfte wie Betrieb und Beruf im Auge habe, hinausgehe und "eine Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Kräfte in einem (vom Staate verschiedenen) Gemeinwesen" strebe, wobei es daher auf den Menschen als "Teil eines Ganzen" ankomme, den die Rechtsordnung diesmal auf die Art der Fragestellung, "wer an dem Wirtschaftsprozeß teilnehmen" dürfe und "wo der Einzelne in diesem Prozeß stehen" werde, auf Grund der "Funktion" des Menschen und in der Form des "Gesamteigentums" normiere.[16]

Damit hat *Sinzheimer* die stufenweise "Erweiterung"[17] des

15) *Hugo Sinzheimer*, Das Problem des Menschen im Recht, Grouingen, 1933, SS. 8, 13 u. 17.
16) Ibid., SS. 8-19.
17) Ibid., S. 13.

juristischen Menschenbildes und die drei Phasen ihrer geschichtlichen "Dialektik" erklärt. Er meinte, übersetzt in unsere Worte, daß dasjenige des bürgerlichen Rechts die neuzeitlich-rechtlichen Ära und dasjenige des Arbeits- und Wirtschaftsrechts die Rechtsepoche der Gegenwart jeweils vertrete. Seinem Schema eigentümlich aber hat er, die letztere bzw. gegenwärtige Periode noch in zwei unterteilend, dem "wirtschaftsrechtlichen" Stadium in seiner Terminologie eine selbständige Bedeutung gegeben. Diese dritte Stufe wurde von ihm als Auseinandersetzung mit der jede menschliche Existenz in Frage stellenden "Planlosigkeit der Wirtschaft" begriffen.[18] Er sagte gerade in jenen kritischen dreißiger Jahren:

"Diese Tendenz zur Einheit der Wirtschaft ist zweifellos eine der stärksten Tendenzen in unserer Zeit. Mögen wir von Bolschewismus oder Faschismus, von Nationalsozialismus oder Marxismus sprechen, von Planwirtschaft oder Ständesstaat, überall stossen wir auf denselben Strom....."[19]

3. Visualisierung der Wandlung des öffentlich-rechtlichen Menschenbildes

Unsere obige Zusammenfassung lehrt uns von neuem, daß die Betrachtungen von unseren Vorangegangenen, sei es *Radbruch*, sei es *Sinzheimer*, makroskopisch über den Menschen *im Recht überhaupt* angestellt und nicht ins *besondere* auf das *öffentliche* Recht eingestellt worden sind. Zwar hat jener das öffentliche Recht ein wenig erwähnt, aber nur nebenbei als kurze Erläuterungen, um die allen Rechtsgebieten gemeinsamen Allgemeinthesen zu exemplifizieren; dieser hat seinerseits ganz und gar kein Wort darüber ergriffen. Wir glauben dagegen, wie gleich in den folgenden Kapiteln dargelegt, daß man keines klaren juristischen Menschenbildes innewerden kann, ohne daß man sich vor allem auf das öffentliche Recht aufmerksam macht. Die in diesem

18) Ibid., S. 20.
19) Ibid., S. 17.

Sinne unten zu unternehmende Konstruktion der öffentlich-rechtlichen Menschenfigur wird hier im voraus buchstäblich *bildhaft* sichtbar gemacht werden.

Zuerst wollen wir *Thomas Hobbes'* Leviathan (1651) in die Hand nehmen und den Kupferstich (entworfen von *Wenceslaus Hollar*) auf seinem Titelblatt[20] ins Auge fassen.

Der Staat, der in Gestalt des Oberkörpers eines bärtigen Riesen mit Krone auf dem Haupt, mit Schwert in der Rechten und mit Krummstab in der Linken über das Land herrscht! Sieht man den Gigantenkönig näher an, so findet man, daß sein Rumpf und Ärme von unzähligen Menschen, Menschen und Menschen zusammengesetzt sind. Diese Zwerge, fast gleich aussehend und alle gut angezogen, stehen Schulter an Schulter und blicken einheitlich zum gekrönten Kopf hinauf. Aber sie benehmen sich, so scheint es, fremd gegeneinander; jeder von ihnen hält sich mit dem Stolz des männlichen Erwachsenen — dem Anschein nach sind sie alle Männer! — aufrecht, damit er sogar dem Staate gegenüber, dessen Glied er selber ist, seine Würde wahrt. Könnte man nicht sagen, daß hiermit *Hobbes* und *Hollar* gerade das Menschenbild, das das öffentliche Recht der *Neuzeit* angenommen hat, bereits geahnt hatten?

Zwei Jahrhunderte danach: 1848. Von England wechselt die Szene nach Frankreich: Paris. Am zur Feier der erfolgreichen Februarrevolution für "une figure peinte de la République" offiziell veranstalteten Gemäldewettbewerb fällt eine Skizze in Öl von *Honoré Daumier* mit dem Titel "La République nourit ses enfants et les instruit" (jetzt im Louvre) auf.

Die Komposition dieses Kraftstückes, das trotz seiner Kleinheit (73×60cm) und Unvollendetheit einen überwältigenden Eindruck auf jeden Zuschauer machen muß, schildert ein japanischer Kunstkritiker anschaulich: "Eine große, robuste und gesunde

20) *Thomas Hobbes*, Leviathan (1651), ed. with an Intr. by *Michael Oakeshott*, Oxford, 1947, p. 1.

halbnackte Mutter mit nach hinten wehenden dicken und weichen Haaren(, stattlich auf einem großen Holzstuhl sitzend,) gibt beiden (sich ihr auf den Schoß klammernden) Kinderchen ihre üppigen Brüste. Während sie eine grüne phrygische Mütze als Symbol der Republik trägt und eine Trikolore mit ihrem rechten Arm festhält, preßt sie mit dem linken ein Kindlein anmutig an sich und schützt unter ihrem langen (weiten) Rock antiken Stils(, der ihre soliden Beine deckt,) noch ein drittes, das am Boden hockend ein Buch (eifrig) liest."[21]

Gerade in diesen Kleinkindern müssen wir den Prototyp des öffentlich-rechtlichen Menschen der *Gegenwart* intuitiv erkennen. Zwar mag es sein, daß es bei diesem in der Mitte des 19. Jahrhunderts stehenden Maler selbst darum handelte, im Hinblick auf die damalige "unreife Masse", die in Frankreich "etwa 70-prozentig analphabetisch war", den Staat oder die Republik als eine "junge große Mutter" bildhaft zu machen, die berufen war, die Masse "mit voll Muttermilch zu ernähern und mit ihrer Weisheit aufzuklären".[22] Ist es aber doch nicht denkbar, daß der Scharfsinn dieses Künstlers, der damals in seinem seiner Zeit vorangehenden kritischen Geist seinesgleichen nicht hatte und der Nachwelt also seinen Ruhm vielmehr als hervorragenden Karikaturisten denn als bloßen Kunstmaler überliefert hat,[23] unbewußt eine problematische Situation der beginnenden Modernen Zeit, in der sich der Mensch, wenn er auch nicht mehr "unreif" ist, verhängnisvoll am Staate noch immer anklammern muß und davon nicht trennen kann, genau erfaßt hat?

Anstelle des *maskulinen* Leviathan-Bürgers, der isoliert

---

21) *Akira Kondo*, Dohke no Geijutsuka Daumier (Daumier: Narrenkünstler), Tokio, 1980, S. 112. Übersetzt ins Deutsche und die in Klammern gezeigten Stellen eingefügt von *Teshima*.

22) Ibid.

23) Vgl. vor allem, Karikaturen der Justiz: Lithographien von Honoré Daumier, ausgew. u. eingel. von *Radbruch*, Göttingen, 2. unveränd. Aufl. 1961.

standhaft dem Staate (des männlichen Geschlechtes!) gegenüberstand, tritt nun eine *neutrale* Figur des der Republik (des weiblichen Geschlechtes!) am Rock hängenden Kindes auf. Dieses Kind ist ferner auch nichts anderes als "la masse" als *Femininum.* Hier sind eigentlich viel und allerlei Menschen, die als solche in Unzahl und individuell verschieden ins Titelbild Leviathans eingezeichnet waren, mit dem Pinsel *Daumiers* in nur drei Charakteren mit unterschiedlicher Pose zusammengefaßt: ein auf der *rechten* Seite seiner Mutter unter der Trikolore ihre Brust nehmendes Kind, ein gleicherweise Muttermilch unschuldig saugendes, aber mit der *linken* Mutterhand zart geliebkostes Kind und ein von den beiden distanziertes, doch sich auch unter dem mütterlichen Schutz beruhigt der Lektüre hingebendes Kind. Irrt man sich, wenn man darin die Kollektivierung oder Vermassung der modernen Menschen symbolisiert sieht?

Heute wissen wir aber, daß das öffentlich-rechtliche Menschenbild der modernen, insbesondere der modernsten Zeit weder so einfach noch so klar bleibt. Man wende *Daumiers* warm gefärbte Leinwand um. Es taucht dort ein herzfrierendes Negativ furchtbar auf: *Francisco José de Goyas* "Sein Kind fressender Saturnus" ("Saturno devorando a sus hijos", 1821-1822, jetzt in Prado, Madrid)! Leviathan von einst hat sich inzwischen in Moloch verwandelt, dem, einem hungrigen heidnischen Riesengott, hilflose Moderne geopfert sind. Solcher pessimistischen Menschenfigur steht das neueste öffentliche Recht wohl noch nicht gerade gegenüber; es darf aber ohne Zweifel von ihr nicht ganz absehen. Sein Menschen-Image wird also gebrochen und verwickelt, indem darin das Positiv — Kinder unter der *good mother*! — und das Negativ — Kinder unter der *terrible mother* (obwohl sich bei *Goya* in den Vater umgestaltend)! — gedoppelt werden.

(Fortsetzung folgt)